

halten wir es für nicht unbedenklich, daß unsre Geschäftswelt, um einen ausgedehnten Schutz ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu erhalten, vom Gesetzgeber mittelbar veranlaßt würde, alle ihre derartigen Geheimnisse schwarz auf weiß zusammenzustellen und sie jedem ihrer auf kurze oder lange Frist angestellten Arbeiter in die Hand zu geben. Welche Gefahren dies in sich birgt, braucht nicht erst gesagt zu werden, wenn man bedenkt, wach ein großes Maß von »Vertrauen« dazu gehört, in solcher Weise seinem Dienstpersonal gegenüber zu verfahren. Es fragt sich, ob man diesem Prinzip der umfassenden schriftlichen vorherigen Feststellung aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse eines Unternehmens und deren Bekanntgabe an das Gehilfen- und Lehrlingspersonal selbst dann zustimmen könnte, wenn letzteres die betreffende schriftliche Aufzeichnung nach Kenntnisaufnahme und Unterzeichnung nicht in die Hand bekäme, diese vielmehr im Geschäftsarchiv hinterlegt würde. Würde der Geschäftsinhaber aber jene schriftliche Feststellung und Bekanntgabe seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen, so wäre er bezüglich aller nach Dienstaustritt vom Personal begangenen Vertrauensbrüche, was die strafrechtliche Verfolgung und seine aus derselben sich herschreibenden Schadensersatzansprüche anbelangt, von der Auffassung des Richters abhängig, der im gegebenen Fall das Vorhandensein eines »Verstoßes gegen die guten Sitten« in minder strenger Beurteilung der Verhältnisse ebenso gut verneinen könnte.

Wir hielten es für weit mehr angebracht, dem Absatz 1 von § 9 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb eine vollständig neue Fassung zu geben. Diese könnte bei einheitlicher Behandlung aller vor oder nach Auflösung des Dienst- oder Lehrlingsverhältnisses begangenen Verletzungen von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen etwa dahin lauten:

§ 9. »Mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Betriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienst- oder Lehrlingsverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, zum Zweck des Wettbewerbs oder um dem Geschäftsinhaber Schaden zuzufügen, in einer gegen die Verkehrssitte verstoßenden Weise unbefugt an andre mitteilt.

»Die Frage, ob die Mitteilung des Geheimnisses gegen die Verkehrssitte verstoße, ist durch gewerbliche Sachverständige im einzelnen Falle von amtswegen besonders festzustellen. Das erkennende Gericht ist an ergehende Gutachten der Sachverständigen gebunden.«

Als sachverständige Beurteiler kämen in Fällen der Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen die Handels- und Gewerbekammern und die Handwerkskammern, eventuell auch die Kaufmannsgerichte in Betracht.

Damit wäre jeder Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, der zu Wettbewerbszwecken oder zum Zweck der Schadenszufügung geschieht, für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge schlechthin verboten und unter Strafe gestellt, sofern er auch nach der in gewerblichen Kreisen herrschenden »Verkehrssitte« zu beanstanden wäre.

Es wäre alsdann der Geschäfts- und Betriebsinhaber ohne die lästige Auflage der schriftlichen Aufzeichnung und schriftlichen Bekanntgabe seiner Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse an seine Bediensteten und Lehrlinge gegen Verrat solcher Geheimnisse in ausreichender Weise sichergestellt.

Unserer Anschauung nach müßte aber die unbefugte Verwertung fremder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, wenn sie zu Wettbewerbszwecken geschähe, weit strenger bestraft werden, als die einfache unbefugte Mitteilung eines fremden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, denn sie bildet beim Hinzutreten der Absicht, einen rechtswidrigen Vermögens-

vorteil durch Ausnutzung des fremden Geheimnisses zu gunsten seines Konkurrenzgeschäfts zu erlangen, in Verbindung mit der Vermögensbeschädigung des Geheimnishabers zweifellos ein qualifiziertes Vergehen. Nach Absatz 2 des § 9 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb in der jetzigen Fassung ist dies aber nicht der Fall. Es könnte jedoch durch ein erhöhtes Strafmaß, das auf die unbefugte »Verwertung« fremder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gesetzt würde, der Preisgabe fremder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge an und für sich die Spitze abgebrochen werden. Weiter könnte § 10 noch folgende Ergänzung in einem zweiten Absatz erhalten:

»Wer Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge eines fremden gewerblichen Betriebs durch günstigere Lohn- oder Gehaltsanerbieten zum Verlassen ihres Dienstes zu dem Zweck und in der Absicht verleitet, die ihnen im fremden Betrieb anvertrauten oder sonst zugänglich gewordenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt mitgeteilt zu erhalten und sie im eigenen Geschäft zu Wettbewerbszwecken zu verwerten, wird mit Gefängnis bestraft. Wird das Vergehen im Rückfall begangen, so kommen die Bestimmungen von § 264 des Strafgesetzbuchs in analoger Weise zur Verwendung.«

Würde man mit empfindlichen Strafen diejenigen Geschäfts- und Betriebsinhaber bedrohen, die mit Hilfe des Verrats fremder Bediensteter oder ehemaliger Angestellter für sich zu Wettbewerbszwecken aus fremden Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Nutzen ziehen, so würde sehr bald die unbefugte »Mitteilung« fremder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Wert und Bedeutung verlieren. Statt dessen hat unsre jetzige Gesetzgebung das Hauptgewicht für die Bestrafung auf die unbefugte »Mitteilung«, den Verrat des Geheimnisses als solchen, durch Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge gelegt und bestraft vorzugsweise diese, weil sie das Geheimnis mit oder ohne Entschädigung bekannt gegeben haben. So lange aber die soziale Frage in unsern Arbeiterkreisen nicht gelöst ist, werden sich immer wieder Angestellte und Arbeiter finden, die, um sich zu verbessern oder einen materiellen Vorteil zu erhalten, fremde Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse andern verraten, damit diese daraus ihren Nutzen ziehen können.

Kleine Mitteilungen.

Post. — Briefumschläge mit Abbildungen, die durch ihr Aussehen und die Stelle ihrer Anbringung den Anschein von Postwertzeichen erwecken, sind nach einer Entscheidung des Reichspostamts von der Postbeförderung auszuschließen. Derartige »Fantasiemarken« waren von einer Görlitzer Firma hergestellt worden, um auf die Umschläge von Drucksachen geklebt zu werden. Diese Marken hatten einen Stempeldruck in Form eines Postaufgabestempels. Bei den Empfängern solcher Sendungen sollte der Eindruck erweckt werden, daß es sich nicht um Drucksachen (die erfahrungsgemäß oft ungelesen beiseite gelegt werden), sondern um wirkliche Briefe handle. Die Marken waren den Postwertzeichen in Größe, Form und Farbe nachgebildet. Da indes nicht nur das Publikum, sondern auch die Postbeamten getäuscht werden könnten, die Marken also geeignet wären, bei der raschen Abwicklung des Briefverkehrs Mißverständnisse, auch Störungen im Betrieb hervorzurufen, so hat ihre Verwendung im Postverkehr untersagt werden müssen. (Papierztg.)

Zur Ehrung Dziagkos. — In Göttinger Universitätskreisen wird der Plan erwogen, das Andenken des verstorbenen Direktors der königlichen Universitätsbibliothek in Göttingen, Geheimen Regierungsrats Professors Dr. Karl Dziagko, dauernd zu ehren. Es ist ein Reliefportrait in Marmor in Vorschlag gebracht worden. Das Bild soll der königlichen Universitätsbibliothek als der Stätte seiner langjährigen Wirksamkeit übereignet werden.